

Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

Änderung vom 15. Mai 1999

Vom Bundesrat genehmigt am 11. August 1999

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
verordnet:*

I

Die Gebührenordnung vom 28. April 1997¹ des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum wird wie folgt geändert:

Art. 8a Gebührenreduktion bei elektronischer Kommunikation

¹ Das Institut kann bei elektronischer Kommunikation eine Gebührenreduktion gewähren.

² Die Reduktion darf 20 Prozent der ursprünglich geschuldeten Gebühr nicht übersteigen und höchstens 100 Franken betragen.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

15. Mai 1999

Im Namen des
Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

Der Direktor: Grossenbacher

Der Präsident des Institutsrates: Hug

10506

¹ SR 232.148

Anhang
(Art. 2 Abs.1)

I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 28 Abs. 3	MSchG ²	Hinterlegungsgebühr	800.–
Art. 18 Abs. 1	MSchV ³		
Art. 18 Abs. 2	MSchV	Klassengebühr	100.–
Art. 18a	MSchV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Prüfung	400.–
Art. 43	MSchG	Gebühr für die Genehmigung einer Änderung des Reglements	100.–
Art. 31 Abs. 2	MSchG	Widerspruchsgebühr	800.–
Art. 10 Abs. 2	MSchG	Verlängerungsgebühr	800.–
Art. 26 Abs. 5	MSchV	– zusätzliche Gebühr	200.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Eintragung einer Übertragung oder Lizenz	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Eintragung einer sonstigen Änderung	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Eintragung einer Vertreteränderung	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Berichtigung einer Eintragung	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Berichtigung beantragt wird	50.–
Art. 35	MSchV	Gebühr für teilweise Löschung der Markeneintragung (Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) für jede Marke	100.–

² SR 232.11

³ SR 232.111

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 26 Abs. 2	VwVG ⁴	Gebühr für Einsichtnahme ins Aktenheft erledigter Eintragungsgesuche	
		– für jede Marke, in deren Aktenheft Einsicht genommen wird	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
Art. 41 Abs. 1	MSchV	Gebühr für Einsichtnahme ins Markenregister	
		– für jede Marke	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
Art. 38 Abs. 1	MSchV	Gebühr für Auskünfte über Eintragungsgesuche und den Inhalt des Markenregisters	
Art. 41 Abs. 2	MSchV	– für jedes Gesuch und jede Marke, über die Auskunft verlangt wird	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
		– telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–
Art. 41 Abs. 2	MSchV	Gebühr für Registerauszüge	
		– für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 41a	MSchV	Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbeleges	
		– für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 17a	MSchV	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Nationale Gebühr für ein Gesuch um internationale Registrierung	400.–
Art. 47 Abs. 4	MSchV		
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Individuelle Gebühr für die Benennung der Schweiz	
Art. 8 Abs. 7	MMP ⁵	– für zwei Klassen	600.–
		– für jede weitere Klasse	50.–
		für die Erneuerung	
		– für zwei Klassen	600.–
		– für jede weitere Klasse	50.–

⁴ SR 172.021

⁵ SR 0.232.112.4

II. Gebühren für Muster und Modelle

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 10	MMG ⁶	Hinterlegungsgebühr	
Art. 15 Abs. 2		– für die erste Schutzperiode (1.–5. Jahr)	
Ziff. 2	MMG	– für ein einzeln hinterlegtes Muster oder	
Art. 1 Ziff. 3	MMV ⁷	Modell oder das erste Muster oder Modell	
Art. 20 ^{bis}	MMV	eines Paketes	120.–
		– für jedes weitere Muster oder Modell eines	
		Paketes	80.–
		höchstens jedoch	520.–
Art. 11	MMG	Schutzverlängerungsgebühr	
Art. 8 Abs. 1	MMV	– für die zweite Schutzperiode (6.–10. Jahr)	
Art. 20 Abs. 3	MMV	und die dritte Schutzperiode (11.–15. Jahr),	
Art. 21	MMV	je:	
Art. 21bis	MMV	– für ein einzeln hinterlegtes Muster oder	
		Modell oder das erste Muster oder	
		Modell eines Paketes	120.–
		– für jedes weitere Muster oder Modell	
		eines Paketes	80.–
		höchstens jedoch	520.–
Art. 13 Abs. 4	MMV	Gebühr für die Eintragung einer Änderung	
		im Recht an einer Muster- oder Modellhinter-	100.–
		legung	
		– für jede zusätzliche Hinterlegung des glei-	
		chen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe	
		Änderung beantragt wird	50.–
Art. 13 Abs. 5	MMV	Gebühr für Änderungen in der Person des	
		Vertreters	100.–
		– für jede zusätzliche Hinterlegung des glei-	
		chen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe	
		Änderung beantragt wird	50.–
Art. 11 Abs. 2	MMG	Gebühr für Wiederherstellung	
Art. 14 Abs. 7		– eines Hinterlegungsgesuchs, einer Hinterle-	
Bst. b	MMV	gung eines Gesuchs um Verlängerung des	
		Schutzes wegen Fristversäumnis	200.–
Art. 21 ^{bis}	MMV	– einer Hinterlegung, die wegen nicht recht-	
		zeitiger Bezahlung der Schutzverlängerungs-	
		gebühr erloschen ist	200.–
Art. 15 Abs. 2	MMV	Gebühr für eine dem Institut nachträglich zu-	
		kommende Rechtsnachfolgerklärung	100.–

⁶ SR 232.12

⁷ SR 232.121

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 24 Abs. 1	MMV	
	Auskunftsgebühr	
	– für jede Hinterlegung	10.–
	– Mindestbetrag	100.–
	– telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–
Art. 24 Abs. 1	MMV	
	Gebühr für Registerauszüge	
	– für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird	100.–
	– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 24 Abs. 1	MMV	
	Gebühr für die Einsichtnahme ins Aktenheft und in die offen hinterlegten Muster oder Modelle	
	– für jede Hinterlegung	10.–
	– Mindestbetrag	100.–
Art. 24 Abs. 2	MMV	
	Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbeleges	
	– für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird	100.–
	– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–

III. Gebühren für Erfindungspatente

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 138 Abs. 1	Anmeldegebühr	200.–
Bst. b	PatG ⁸	
Art. 17a Abs. 1		
Bst. a	PatV ⁹	
Art. 21		
Abs. 3 ^{bis} Bst. a	PatV	
Art. 47 Bst. b	PatV	
Art. 49 Abs. 1	PatV	
Art. 118 Abs. 1		
Bst. a	PatV	
Art. 124 Abs. 1	PatV	

⁸ SR 232.14

⁹ SR 232.141

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 17a Abs. 1 Bst. b PatV Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. a PatV Art. 47 Bst. b PatV Art. 49 PatV Art. 51 Abs. 4 PatV	Anspruchsgebühr vom elften Patentanspruch an, für jeden Patentanspruch	50.–
Art. 139 Abs. 2 PatG Art. 17a Abs. 2 Bst. a PatV Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. b PatV Art. 55 Abs. 1 PatV Art. 60 Abs. 1 und 3 PatV Art. 121 PatV Art. 125 Abs. 3 und 4 PatV	Recherchegebühr	1200.–
Art. 17a Abs. 2 Bst. b PatV Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. b PatV Art. 61 Abs. 1 PatV	Vorprüfungsgebühr	600.–
Art. 17a Abs. 1 Bst. c PatV Art. 61a PatV	Prüfungsgebühr	500.–
Art. 17a Abs. 1 Bst. e PatV Art. 18 Abs. 1 PatV Art. 18a Abs. 3 PatV Art. 18b PatV Art. 18c PatV Art. 18d PatV Art. 18 Abs. 3 PatV Art. 18a Abs. 3 PatV Art. 18c Abs. 3 PatV Art. 19a Abs. 4 PatV Art. 118 Abs. 2 PatV Art. 130 Abs. 2 und 3 PatV	Jahresgebühr ab dem 5. Jahr nach der Anmeldung bis zum 20. Jahr nach der Anmeldung, jährlich	420.–
Art. 18 Abs. 3 PatV Art. 18a Abs. 3 PatV Art. 18c Abs. 3 PatV Art. 19a Abs. 4 PatV Art. 118 Abs. 2 PatV Art. 130 Abs. 2 und 3 PatV	– Zuschlag	200.–
Art. 46a Abs. 2 PatG	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 15 Abs. 2 PatV	Wiedereinsetzungsgebühr	500.–

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 37 Abs. 1	PatV	Gebühr für die Berichtigung der Erfindernennung	100.–
Art. 43a	PatV	Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbeleges	
		– für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 63 Abs. 2	PatV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Sachprüfung	200.–
Art. 91 Abs. 1	PatV	Auskunftsgebühr	
		– für jedes Patentgesuch, Patent, Zertifikatsgesuch oder Zertifikat, über das Auskunft verlangt oder das vom Institut ermittelt und in die Auskunft einbezogen wird	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
		– telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–
Art. 90 Abs. 1 und 3	PatV	Gebühr für die Einsichtnahme ins Aktenheft	100.–
Art. 90 Abs. 7	PatV	– für die Einsichtnahme durch Abgabe von Kopien	200.–
Art. 95 Abs. 1	PatV	Gebühr für die Einsichtnahme ins Patentregister	
		– jedes Patentgesuch, Patent oder Zertifikat	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
Art. 95 Abs. 2	PatV	Gebühr für einen Auszug aus dem Patentregister	
		– für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 96 Abs. 3	PatV	Gebühr für die Behandlung einer Erklärung teilweisen Verzichts	500.–
Art. 104 Abs. 2	PatV	Gebühr für eine Änderung im Aktenheft oder im Patentregister	100.–
Art. 105 Abs. 5	PatV		
Art. 106	PatV	– jedes zusätzliche Patentgesuch, Patent, Zertifikatsgesuch oder Zertifikat des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 140h	PatG	Anmeldegebühr für ergänzende Schutz-zertifikate	2500.–

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 140 <i>h</i>	PatG	Jahresgebühren für ergänzende Schutz-	
Art. 127 <i>b</i> Abs. 2	PatV	zertifikate	
Art. 127 <i>l</i>	PatV	für das 1. Jahr bis zum 5. Jahr, jährlich	420.–
Art. 140 <i>h</i> Abs. 3	PatG	– Zuschlag	200.–
Art. 133 Abs. 2	PatG	Übermittlungsgebühr	100.–
Art. 121 Abs. 1	PatV		

IV. Gebühren für Topographien

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 14 Abs. 2	ToG ¹⁰	Anmeldegebühr	450.–
Art. 12 Abs. 2	ToV ¹¹	Gebühr für eine Änderung der Eintragung	
		– für jede Topographie	100.–
		– für jede zusätzliche Topographie des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 16	ToG	Gebühr für die Einsichtnahme ins Topographienregister und ins Aktenheft	
		– für jede Topographie	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
Art. 16	ToG	Gebühr für Registerauszüge	
Art. 14	ToV	– für jede Topographie, für die ein Auszug verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 16	ToG	Gebühr für Auskünfte	
		– für jede Topographie, über die Auskunft verlangt wird	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
		– telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–

¹⁰ SR 231.2

¹¹ SR 231.21

V. Verschiedene Kanzleigebühren

Gegenstand	Fr.
Übermittlung per Telefax, pro Seite	
– im Inlandverkehr	2.–
– im Auslandverkehr	4.–
– Mindestbetrag	8.–
Bescheinigungen (mit Ausnahme von Prioritätsbelegen)	30.–
– dazu für Beglaubigungen durch Bundeskanzlei	Kosten
Kopien für besondere Anträge nach Art. 2 Abs. 2, nach Zeitaufwand	
– Grundgebühr	10.–
– dazu pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten	15.–
Zuschlag bei dringlichen Aufträgen	50.–